

1181/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Achs, Kröll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/999, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) Nach § 210 wird folgender § 210a eingefügt

„§ 210a. (Verfassungsbestimmung) Die Abgabenbehörde, die eine aufgrund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes, das an einen Verbrauch - oder Inverkehrsetzungsvorgang anknüpft, erlassene Abgabenvorschrift aufhebt oder abändert oder eine Abgabenvorschrift durchführt, hat auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zu erstatten ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde. Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet wurde, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben. Die Richtlinien für die Bemessung der erfolgten Überwälzung, die von sachlich begründbaren Kategorien auszugehen haben, werden durch eine Verordnung des

Bundesministers für Finanzen festgelegt.“

2. *(Verfassungsbestimmung)* Nach dem § 322 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) **(Verfassungsbestimmung)** § 210a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.“

Artikel II
(Verfassungsbestimmung)

1. Bis zur Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen ist § 210a der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. xxx/1999 sinngemäß von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden anzuwenden, und zwar auch für Selbstbemessungsabgaben, wenn ein Antrag auf Rückzahlung oder Erstattung gestellt wurde.

2. Z 1 tritt mit 1. August 1999 in Kraft.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuß

Begründung:

Zur Zeit läuft ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof betreffend die Rechtsgrundlagen der Einhebung der Getränkesteuer durch die österreichischen Gemeinden. Das jährliche Aufkommen an Getränkesteuer liegt derzeit bei ca. 5,6 Milliarden €. Ein Entfall dieses Steueraufkommens wäre gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit wichtige öffentliche Dienstleistungen weiterhin anbieten zu können.